

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 2 (1914)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.

Jahresbericht des Vorstandes

an die

Generalversammlung des Schweiz. Raiffeisenverbandes

über das Betriebsjahr 1913

vom 22. September 1914.

Berehrteste Genossenschaftler!

Die Generalversammlung findet heute statt, da alles andere an Interesse verliert, wo die Welt mit größter Spannung dem gewaltigen Ringen der europäischen Völker zuseht. Wir werden uns daher im folgenden Berichte der möglichsten Kürze befleissen.

Die allgemeine Wirtschaftslage während des Jahres 1913 zeitigte eine ständige Abnahme der Arbeitsgelegenheit, eine Verminderung der Geschäftsaufträge und gleichzeitig eine stete Steigung des Geldpreises. Daß diese Umstände schwer auf manchem lasteten, ist einleuchtend.

Das Anwachsen der Schulden bedeutet eine langsame aber sichere Abnahme des Vermögens ungezählter Landwirte und Gewerbetreibender. Es kommt eine Zeit, da den höheren Hypothekenschulden gegenüber nicht mehr eine Steigerung des Liegenschaftswertes entgegengesetzt werden kann. Um diesem drohenden Uebel Halt zu gebieten, haben unsere Raiffeisenkassen alle es sich zur höchsten Aufgabe gesetzt und in den Statuten festgelegt, daß es der erste und eigentliche Zweck der Kassen sei, die Mitglieder zur Sparsamkeit anzuhalten, sie so befähigt zu machen zur Hochhaltung eines nüchternen Sinnes, in ihnen zu wecken und zu fördern das Genossenschaftsgefühl, den Gedanken des Zusammenschlusses vieler zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

Dieser Raiffeisengeданke hat im Berichtsjahre eine weitere Verbreitung gefunden; die Zahl der angeschlossenen Kassen ist von 159 auf 165 gewachsen und sie ist weiter im Steigen begriffen.

Wie sie dem gedruckten Jahresberichte entnommen haben werden, ist die Totalbilanz der Kassen gegenüber dem Vorjahre um rund zwei Millionen gestiegen, trotz der ruhigen Geschäftslage und des daherigen bescheidenen Rückganges des Gesamtumsatzes. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Raiffeisenkassen sich eines immer zunehmenden Kredites erfreuen, sind doch bei ihnen Ende 1913 Fr. 12,832,330.74 Rp. Spargeld angelegt.

Die Tatsache, daß die Raiffeisenkassen von ihren Schuldnehmern niederere Zinsen verlangen als fast alle anderen Banken, zeigt recht deutlich einen wesentlichen Vorteil, welcher allen den Mitgliedern zufällt. Berechnen wir nur eine Zinsdifferenz von $\frac{1}{2}\%$, so macht das für unsere gesamten Darlehen einen direkten Gewinn der Mitglieder von rund jährlich Fr. 140,000.—. Und vielerorts ist ein bedeutend höherer Zinsunterschied.

Wir können konstatieren, daß weitaus die größte Anzahl von Kassen gut verwaltet sind, daß die einzelnen Organe

sich ihrer ersten Aufgabe bewußt sind. Die durch unsern Herrn Inspektor vorgenommenen Revisionen beweisen mit aller Deutlichkeit, wie notwendig dieselben sind, wie aber auch fast allorts der gute Wille besteht, die etwa vorkommenden Inkorrektheiten zu heben. Das Bewußtsein einer sachmännischen Prüfung der Kassen erhöht allseits das Vertrauen in dieselben; es hält manche Unvorsichtigkeit fern und dient zur Beruhigung der Verwaltungsorgane der Kassen. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß allen nötigen Weisungen genau nachgelebt werde, erfolgen sie ja nur im Interesse der Kassen selbst. Im Berichtsjahre wurden 117 angeschlossene Kassen revidiert. Es ist daher auch begreiflich, daß die Behandlung der Revisionen und der bezüglichlichen Protokolle dem Vorstande viele Arbeit bot. Möge sie zum Segen der Kassen geleistet sein.

Das finanzielle Ergebnis der Verbandskasse darf als ein gutes betrachtet werden; konnten wir doch einen Reingewinn von Fr. 9,948.57 Rp. erzielen. Es freut uns dies umsomehr, als wir eifrig bestrebt waren, den äußerst bescheidenen Reservefond des Verbandes zu speisen. Der Lasten und Aufgaben des Verbandes sind so viele, daß wir auf die Dauer uns keine Verbandskasse denken können, ohne einen nennenswerten Sicherungsfond. Ein schwacher Verband kann auch den so dringend nötigen Kredit sich auf längere Zeit nicht sichern.

Wir müssen noch konstatieren, daß die am Anfange des verflossenen Jahres noch bedeutende Verbandschuld vollständig bezahlt ist. Es beweist dies die erfreuliche Erscheinung, wie gar viele Kassen ihrem eigentlichen Ziele, im allgemeinen mit eigenem Gelde zu arbeiten, näher gerückt sind, manche es erreicht haben. Mögen ihrem Beispiele allmählich auch die anderen folgen. Erst in Zeiten, wie sie nun über uns hereingebrochen, ist manche Kasse, wie der Verband selber außerordentlich froh, auf gesunder Grundlage zu stehen und nicht vom Kredite der großen Banken abhängig zu sein.

Darum mutig vorwärts auf der betretenen Bahn; sie führt zur Förderung der Wohlfahrt unseres Volkes, zur Veröhnung in dem Widerstreite einzelner Volksteile; sie erhält uns und unser Land auf wirtschaftlich freier Höhe.

Bericht des Aufsichtsrates

erstattet an dem Verbandstag in Bern, 22. September 1914.

Da in diesem Jahre zum ersten Male der gedruckte Jahresbericht schon im Monat Juli ausgegeben wurde und sämtliche Genossenschaftler denselben mit Interesse gelesen, kann der Aufsichtsrat sich heute kurz fassen, was ohne Zweifel allen erwünscht sein mag.

Ueber die Tätigkeit des Vorstandes gibt uns das genau und einlänglich geführte Protokoll klaren Aufschluß. Derselbe hielt 5 Sitzungen und 2 Subkommissions-Sitzungen ab. Die-

selben waren fast alle von sämtlichen Mitgliedern besucht; zu einer Sitzung war der gesamte Aufsichtsrat und zu zwei Sitzungen der Präsident desselben eingeladen worden. Die Traktanden waren stets reichhaltige, namentlich wurden die Revisionsprotokolle gründlich behandelt und boten dieselben manchen Anlaß zu Mahnungen, Drohungen, ja selbst zum Ausschluß. Auch grundsätzliche Entscheidungen mußten gegeben werden so z. B., daß von einem Mitglied einer Kasse nur ein Anteilschein genommen werden könne und daß derselbe für alle Mitglieder gleich groß sein muß; ferner, daß in ein- und derselben Gemeinde mit weniger als 2000 Einwohner nur eine Kasse in den Verband aufgenommen werde und zwar die zuerst bestehende. Der Vorstand ist auf das sorgfältigste bemüht, die fundamentalen Grundsätze des Raiffeisen-Systems getreu und unverfälscht zu erhalten.

Der Aufsichtsrat hat während des Geschäftsjahres durch seine Delegierten die vorgeschriebenen Revisionen der Verbandskasse und Verbandsbuchhaltung vorgenommen und die Jahresrechnung in vollzähliger Tagung einer eingehenden Prüfung unterzogen und konnten überall die genaue Uebereinstimmung konstatieren.

Dieselbe hat (pro 1913) einen Umsatz von 9,663,443 Fr. und schließt mit einem Benefice von 9,948,57 Fr. Wir beantragen, die Geschäftsanteile zu 4% zu verzinsen im Interesse der einzelnen Genossenschaften und mit Rücksicht auf den heutigen Zinsfuß und sind in der Lage und auch kompetent eine authentische Erklärung zur Genesnis des § 48 unserer Statuten zu geben. Der Aufsichtsrat hat mit der von ihm verlangten Aenderung des früheren Art. 48 hauptsächlich eine Ausnutzung des Reservefondes d. h. des eigenen Grundkapitals erzielen wollen. Dieser Zweck und diese Absicht ist nun aber viel wirksamer erreicht worden durch die beschlossene Erhöhung der Anteilscheine der einzelnen Genossenschaften, so daß wir bei einer nächsten Statutenrevision füglich wieder zur alten Fassung des § 48 zurückkehren könnten (Geschäftsanteile werden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses im Maximum zu 5% verzinst). Zudem beträgt die heutige Differenz nur 390 Fr.

Das Warenlager finden wir in der Rechnung mit 2574 Fr. angeführt und ist dieser Ansatz bedeutend unter dem wirklichen Ankaufspreis, nicht wie früher der Verkaufspreis. Wir möchten an dieser Stelle abermals ersuchen, daß alle Kassen ihren ganzen Bedarf von Büchern und Formularen ausschließlich vom Verbandsbezugsstellen beziehen. Es wird damit die Revision ungemein erleichtert und kann eine unklare und unrichtige Abfassung solcher Formulare für manche Kasse überaus üble Folgen haben. Der ganze Vorrat ist im Bureau unseres Herrn Inspektors wohl geordnet und finden wir die Anschaffung des Bureau-Mobiliars, sowie auch der Schreibmaschine und des Kassaschranks ganz und voll in Ordnung und ist dasselbe bei der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft mit 7000 Fr. versichert.

Dank der Erhöhung der Geschäftsanteile beträgt unser Garantiekapital nunmehr 352,000 Fr., wovon bereits 248,000 Fr. einbezahlt und haben wir jetzt ein gesundes Verhältnis, was uns besonders in gegenwärtiger Zeit zum größten Vorteil gereichte. Auch in Bezug der Ueberschuldung einzelner Kassen hat sich das neue Reglement als überaus segensreich erwiesen und sprechen wir dem Vorstande für die wirksame Durchführung desselben unsere volle Anerkennung aus. Es war diese Schaffung normaler Verhältnisse eine absolute Notwendigkeit. In Bezug auf die eine oder andere Kasse erwarten wir vom Vorstande stets wachsame Auge und energisches Abbezahlen der vielfährigen Kreditüberschreitungen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 117 Kassen revidiert und unser von Anfang an erstrebtes Ideal, daß alle Kassen jährlich revidiert, wird in wohl nicht allzuferner Zeit erreicht werden. Diese Revisionen sind absolut und unumgänglich notwendig, wie wir alle zur Genüge wissen, und hängt unsere ganze Zukunft, möchte ich sagen, davon ab, daß dieselben in gründlicher Weise geschehen. Keine Revision, weder die ordentliche durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, die nebenbei gesagt, auch nicht unterbleiben darf, noch die außerordentliche durch den Verbandsrevisor darf von den Kassieren als Mißtrauensvotum aufgefaßt werden, sondern jeder und auch der tüchtigste Kassier freut sich jederzeit, wenn revidiert wird. Wir sprechen unserem unermüdblichen Herrn Inspektor Stadelmann den wärmsten Dank aus für seine gründliche und sachmännisch zuverlässigen Revisionen und seine lehrreichen Protokolle und hoffen und erwarten, daß alle Ausfahrungen und Mahnungen pünktlich befolgt werden.

Die Arbeit unseres Inspektors ist eine ganz gewaltige und konnte, da derselbe eben wegen der Revisionen viel abwesend sein muß, unmöglich allein bewältigt werden, weshalb eine ständige zweite Kraft notwendig geworden und in Hrl. Emma Stadelmann gefunden ward.

Ein Wort des Dankes gebührt auch der Schweizerischen Genossenschaftsbank für Gewährung loyaler Zinsbedingungen; jedermann wird wohl zugeben, daß bei gegenwärtiger Geldknappheit unter diesen Zinsbedingungen die Genossenschaftsbank an unserem Verbandsbezugsstellen nicht mehr viel verdient hat und solches überhaupt auch nie beabsichtigte, sondern mehr aus idealen Gründen unsere Ziele und Interessen zu fördern bereit ist. Als weitere Ausgleichsstelle wurde für die Freiburger Kassen die Kantonalbank in Freiburg ernannt und neuestens auch bei der Schweizerischen Volksbank in Basel ein Conto eröffnet für die dortigen Kassen, trotzdem ihre Offerte nicht so günstig gehalten, wie die der Schweiz. Genossenschaftsbank. (Fortf. folgt.)

Die Darlehenskassa der Schweiz. Eidgenossenschaft.

Dieses Kreditinstitut wurde durch den Bund geschaffen, mit der Bestimmung, gegen weiter unten genannte Sicherheiten Darlehen zu gewähren, nachdem ein Großteil der Banken das Darlehensgeschäft vollständig eingestellt hat oder die Vermittel zurückhält, um die Gläubiger befriedigen zu können, und da die Schweizerische Nationalbank das Vorschußgeschäft infolge reglementarischer Vorschriften in dieser Form wenigstens in vollem Umfange nicht betreiben könnte. Die Darlehenskassa ist ein selbstständiges Institut, welches durch die Organe der Nationalbank verwaltet wird; sie hat an den Sigen der Nationalbank Zweigniederlassungen errichtet; für jede lokale Niederlassung besteht ein Ortskomitee, welchem das Recht zusteht, Darlehen bis Fr. 50 000.— abzuschließen. Höhere Beträge werden von der Zentralverwaltung bewilligt. Das Institut hat seine Tätigkeit am 21. September a. e. begonnen und gewährt Darlehen gegen Eigenwechsel auf 1—3 Monate gegen Verpfändung von Hinterlagen oder Rohstoffen. Es werden befohlen: Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, von Kantonen und Gemeinden bis zu 80%, Obligationen von Schweiz. Banken, Eisenbahnen und industrieller Unternehmungen (letzte nur wenn kotiert) mit 70%, Kassascheine und Sparhefte Schweizerischer Banken mit 70%, fide (l.) Hypotheken mit 60%, an der Börse kotierte Schweizer Aktien 50%, kotierte Obligationen und Aktien auswärtiger Staaten, Bahnen und Unternehmungen mit 50%; Rohstoffe mit 50% (Lagerhaus). Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskassa haftet die Eidgenossenschaft, welcher der

winn aus dem Betrieb der Kassa auch zuliegt; die Darlehenskassa genießt Stempelfreiheit. Sie beschafft ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Darlehenskassascheinen à Fr. 25. —, welche jezeitigen Kurs haben. Der Zinsfuß für gewährte Vorschüsse beträgt derzeit 5%. Der Rechnungsabluß erfolgt auf Ende Juni 1915. Sobald die Darlehenskassa für den regelmäßigen Gang des Wirtschaftslebens kein Bedürfnis mehr ist, wird dieselbe liquidiert und die zirkulierenden Darlehenskassascheine alsdann zurückgezogen werden. Die Einlösungsfrist im Zeitpunkt der Rückforderung der Scheine an beträgt 1 Jahr.

Die Darlehenskassa der Eidgenossenschaft ist für die Schweiz. Raiffeisenkassen und Darlehenskassen insoweit von besonderer Bedeutung, als sie auf ihre guten Hypothekartitel Geld bekommen könnten, wenn solches benötigt wird. Der Schweiz. Raiffeisenverband kann aber auch in dieser Richtung die angeschlossenen Genossenschaften bedienen, da diese nicht nötig haben, die Eidg. Darlehenskassa in Anspruch zu nehmen. Sollte dies — was wir aber nicht erwarten — doch einmal zutreffen oder daß hierfür besondere Gründe vorliegen, so möge die betreffende Raiffeisenkassa sich dem Verbandsbureau ins Einvernehmen setzen, welches der Kassa die nötigen Aufklärungen und Weisungen erteilen wird.

NB. Man merke sich gut den Unterschied zwischen „Darlehenskassa der Eidgenossenschaft“ und den „Darlehenskassen des Systems Raiffeisen“.

—hnn.

Schuldbetreibung und Konkurs während der Zeit der Kriegswirren.

Durch die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 28. September d. J. ist der seit dem 5. August a. c. herrschende allgemeine Rechtsstillstand aufgehoben worden. Dieser Rechtsstillstand mag für die erste Zeit nach Eintritt der Kriegseignisse für Viele vorteilhaft, sogar sehr nötig gewesen sein. Mit der Zeit bildeten sich aber Verhältnisse aus, die für unsern Handel und unser Wirtschaftsleben nachteilig und störend wirkten. Die Wohltat des Rechtsstillstandes wurde vielfach von solchen Leuten ausgenutzt, denen die finanziellen Verhältnisse erlaubt hätten, ihre Gläubiger zu betrügen. Die Aufhebung des Rechtsstillstandes ist daher begrüßt. Um nun aber den weniger gut Situierten nach dem Wegfall des Moratoriums nicht der Gefahr auszusetzen, infolge der Schuldbetreibungen bezw. Pfändungen und Konkursandrohungen ihr Hab und Gut und um Ehre und guten Namen zu kommen, hat der Bundesrat am 28. September a. c. eine Verordnung erlassen, welche verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ergänzt oder abändert, um einerseits dem Gläubiger dennoch Gelegenheit zu bieten, seine Forderungen eintreiben zu können und andererseits den ehrlichen Schuldner vor allzu harten Maßnahmen seines Kreditoren zu schützen. Es sei vorausgeschickt, daß die im Felde stehenden Soldaten derzeit Kraft Gesetzes während der Dauer der Mobilisation für Schulden nicht betrieben werden können (Art. 57 Sch.-Betr. und R.).

Aus der Verordnung ist Nachstehendes hervorzuheben:
1. Ein betriebener Schuldner kann die Hinausschiebung der Verwertung verlangen, sofern er sich verpflichtet, monatliche Zahlungen von einem Achtel der Betreibungssumme (vorher $\frac{1}{4}$) zu leisten und die erste Rate sofort entrichtet. Diese Zahlungen sind regelmäßig zu leisten, sonst fällt der Aufschub ohne Weiteres dahin. Der Schuldner kann durch die Aufsichtsbehörden gezwungen werden, größere Zahlungen zu leisten, wenn der Gläubiger nachweist, daß der Betriebene zur Zahlung

der Schuld genügende Barmittel besitzt. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Forderungen unter Fr. 50. —, Löhne für Dienstboten, Bureauangestellte, Arbeiter, Tagelöhner, Unterhaltskosten, Steuern und Abgaben und sofern der Schuldner verzichtet hat, auf die Bestimmung betreffend Teilzahlung Anspruch zu erheben.

2. Die Konkursöffnung kann hinausgeschoben werden um vier Monate in der Betreibung auf Konkurs und um zwei Monate in der Wechselbetreibung, vorausgesetzt, daß es den Betriebenen infolge der Kriegswirren unmöglich ist, Zahlung zu leisten und derselbe sich verpflichtet, die Schuld in fünf Raten bei Betreibung auf Konkurs und in drei Raten bei der Wechselbetreibung zu bezahlen und die erste Rate sofort entrichtet.

3. Einem Schuldner, dem es ohne sein Verschulden infolge der Kriegswirren nicht möglich ist, seine Gläubiger im Augenblick zu befriedigen, kann vom Gerichte eine allgemeine Betreibungsstundung bis zu sechs Monaten eingeräumt werden, wenn er die von den Gerichtsbehörden verlangten Ausweise beibringen kann.

4. Sofern für einen anzustrebenden Nachlaßvertrag infolge der Kriegswirren die nötigen Zustimmungserklärungen nicht rechtzeitig eingeht, so kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden (Art. 295 Sch. B. und R. und Art. 23 d. Verord. v. 28. 9. 14).

5. Den Kantonsregierungen bleiben mildernde Erlasse betr. den Straffolgen wegen fruchtloser Pfändung oder Konkurs vorbehalten. —

(Es ist noch zu bemerken, daß die in einigen Kantonen erlassenen Bestimmungen betr. Ausweisung säumiger Mieter auch heute noch in Kraft stehen.)

Sodann ist es wichtig, zu beachten, daß die bundesrätliche Verordnung, welcher zufolge der Protesttag für Wechsel verschoben wurde, auf den 1. Oktober 1914 außer Kraft gesetzt worden ist. Die Wechsel sind also wie früher bei Verfall zum Protest zu bringen.

Wir wollen hoffen, daß ein baldiger guter Friede diese besprochene Verordnung überflüssig mache und Handel und Verkehr ihren unge störten Fortlauf nehmen können.

—hnn.

Raiffeisenkassen und Postsparkassen.

Auf unsere Resolution betr. die Postsparkassen brachte ein „sparsamer Bürger“ in einem größeren Tagesblatt der Ostschweiz eine Gegenäußerung. Ein St. gallischer Raiffeisenmann hat hierauf folgende treffende Antwort gegeben, die für unsere Raiffeisenmänner von Interesse sein wird:

Der „sparsame Bürger“ ist der Meinung, daß die eidgenössische Postsparkasse eingeführt werden sollte, weil nur durch sie der Sparförmigkeit, namentlich in den unteren Volksschichten, am wirksamsten gefördert werden könne.

Gewiß, die Förderung des Sparförmigkeit ist von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung. Wo diese Spargelegenheit nicht in ausreichendem Maße geboten, wie z. B. in England, oder wo damit der Staatskredit erhöht werden sollte, wie in Italien, in Oesterreich, da war die Einführung der staatlichen Postsparkassen voll und ganz am Platze. Aber ganz anders sind die Verhältnisse bei uns in der Schweiz. Wer sparen will, hat bei uns überall Gelegenheit und die Statistik zeigt auch, daß die Schweiz bis anhin ohne Postsparkasse alle anderen Ländern prozentual sowohl in bezug auf die Zahl der Einleger als auch in bezug auf die Höhe der Einlagen weit übertrifft. — Also eine Notwendigkeit für den Staat hier einzugreifen, besteht in der Tat nicht.

Gewiegte Juristen sind auch der Meinung, daß der Bund ohne Verfassungsrevision gar nicht berechtigt sei, eine eidgenössische Sparkasse mittels der Post einzuführen; denn daß diese Postsparkasse organisatorisch an die Postverwaltung angegliedert werden soll, das ist ganz nebensächlich; es ist keine Ausdehnung des Postbetriebes, sondern eine eidgenössische Staatsparkasse. Nun aber findet sich in der ganzen Verfassung kein Recht zur Führung einer Sparkasse durch den Bund. Es braucht also eine Verfassungsrevision.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, müssen wir sagen, wären die Postsparkassen geradezu ein Verhängnis. Sie würden den bestehenden Institutionen sehr viel Geld wegnehmen und damit der Volkswirtschaft entziehen. Der „sparsame Bürger“ kennt die Zwecke und Ziele der Raiffeisenkassen — denn nur diese kommen für uns vorläufig in Betracht — durchaus nicht, wenn er glaubt, der schweizerische Raiffeisenverband habe der Postsparkasse gegenüber Stellung genommen nur der Rentabilität wegen. Was würde der Bund mit dem Spargeld machen? Das Gesetz sieht vor, daß die Gelder zu 50 Prozent in Titeln vom Staat, Gemeinden usw. und nur 7,4 Prozent in Hypotheken angelegt werden sollen. Was hätte also der kleine Handwerker und Bauer von diesem Gelde? Rein nichts. Es würde also der Volkswirtschaft tatsächlich entzogen werden und die Raiffeisenkassen und alle anderen kleineren Geldinstitute — die Großbanken können sich ohnehin je länger, je weniger mit dem Kleinkredit abgeben — könnten den örtlichen Geldgesuchen zur Befriedigung des Personalkredites der Landwirte und Handwerker nicht mehr entsprechen — die Hypotheken würden noch teurer als heute, was geradezu einen Ruin der Landwirtschaft herbeiführen müßte. Ein Hauptwert unserer Sparkassen liegt doch gerade darin, jenen Kreisen, aus welchen das Geld fließt, dasselbe wieder zuzuführen zu billigem Personalkredit und dazu sind gerade die Raiffeisenkassen die allergeringsten, weil ihre Verwaltung die denkbar billigste ist und weil sie es nicht darauf absehen, großen Gewinn zu machen, sondern darauf, ihren Mitgliedern möglichst billiges Geld zu verschaffen; das beweisen die heutigen Zinsansätze der Raiffeisenkassen gegenüber anderer Kassen.

Krieg und moderne Weltwirtschaft.

(Schluß.)

Der **Riesenreichtum** in der modernen Weltwirtschaft, er zeigt einen vollkommenen Zusammenbruch. Was haben heute Millionen und Millionen Aktien und Obligationen von großen Industrien, von Verkehrs- und Handelsunternehmungen für einen Wert! Viele haben ihre Werte ganz oder bis zur Hälfte eingebüßt. Es ist keine Uebertreibung, wenn man heute behauptet, die Weltwirtschaft habe durch den Weltkrieg hundert Milliarden eingebüßt. Was machen jetzt die riesigen Weltbörsen? Sie haben — die Londoner Börse zum ersten Mal seit dem Bestand — die „Läden“ geschlossen, d. h. sie verdecken voll Scham ihr Angesicht vor dem Bankerott, den sie gemacht, vor der Ohnmacht, in die sie durch den Weltkrieg gefallen. Noch nie, so lange die Weltgeschichte besteht, hat die Börse — das Herz und Zentrum der ganzen kapitalistischen Weltwirtschaft — einen solchen Riesenbankerott gezeitigt wie im heutigen Kriege. Das ist das hochmütige prächtige Kartenhaus, das bald ein Jahrhundert der Volkswirtschaft seine gottlosen Gesetze des Wuchers und der Kapitalkonzentration aufgedrückt und damit das ganze Elend der Gesellschaft provoziert hat. —

Jetzt liegt ihre Macht elend und zerschmettert am Boden. Es wäre eine Freude, wenn nicht mit diesem siebentöpfigen Ungetier Millionen von Existenzen ruiniert wären und wenn man hoffen dürfte, daß nach dem Weltkrieg dieses Riesenspielhaus nicht zu neuem Leben erweckt würde.

Gott allein ist die Quelle aller Wahrheit, aller Sittlichkeit und alles Rechtes. Die moderne Weltwirtschaft hat Gott ausgeschaltet, die Himmelslichter der Gerechtigkeit und Liebe ausgelöscht, daher trägt sie den Fluch Gottes auf ihrer Stirne und heute ist dieser Fluch in Erfüllung gegangen. Hat nicht der materialistische Egoismus seine Strafe erhalten? Aus Gewinnsucht hat das Volk das Geld möglichst hoch verzinslich auf die Bank angelegt. Die Bank andererseits hat wieder aus Gewinnsucht das Geld möglichst gewinnbringend angelegt ohne Rücksicht auf Liquidität. Im Augenblick der Kriegsfurcht stürmte alles auf die Banken, rücksichtslos vom eigenen Egoismus gestachelt und indem man das flüssige Geld holte, war es den Banken nicht mehr möglich, Industrie und Gewerbe und Handel weiter mit Geld zu unterstützen. Ohne Geld stockt das ganze Gewerbe und die Verdienstlosigkeit ist in vollem Umfange da. Das ist der Fluch dieses gegenseitigen Egoismus. Während bei den Raiffeisenkassen die Einleger größtenteils auch Mitglieder und Interessenten der Kasse sind, haben Einleger und Kasse sich gegenseitig geschützt und blieben deshalb diese Kassen vor dem Ruin bewahrt. Hier der Segen der Solidarität. Wenn speziell Deutschland in diesem Kriege wirtschaftlich selbständig dasteht, hat es diese Errungenschaft besonders den Raiffeisenkassen zu verdanken. Der ganze schreckliche Krieg läßt sich auf den Reiz der Nationen zurückführen.

„Habsucht, die Wurzel aller Uebel.“ Die unersättliche Gier nach Geld und Gut treibt Millionen aufs Schlachtfeld zum Vernichtungskampf der Völker. Das ist der Segen der vielgerühmten modernen Kultur. Die idealen Güter der Religion, des Glaubens, der Tugend, der Charakterbildung hat man im Streben nach irdischen Gütern erstickt und nun siegt wieder das Tier im Menschen und die Menschen zerfleischen sich im blutigen, grausamen Kampfe und zerstören. Vandalen gleich, die materiellen Werte der Kultur.

Früher als man glaubte, hat die materialistische Kultur und ihre Weltwirtschaft ihr Fiasko und damit ihren göttlichen Fluch vor aller Welt geoffenbart.

Raiffeisenkasse Ragaz.

Wir bringen hiemit unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß der Kassaverkehr wieder von unserm Kassier, Herrn A. Widrig, Lehrer, der vom Militärdienst heimgekehrt ist, besorgt wird. Zugleich seien die Kinderpartikassen hiemit wieder in empfehlende Erinnerung gebracht.



Altarschränke (Tabernakel)

Kirchen-Archive

Kassenschränke

liefern in anerkannt bester Ausführung

Franz Bauer Söhne, A.-G.

gegr. 1862. **Zürich.** gegr. 1862.